



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6

Tel. +43 1 718 72 97 Fax. +43 1 718 72 97 17
e-mail: faa@aeroclub.at www.aeroclub.at

Lufttüchtigkeitshinweis Nr.31 A betreffend Reserve- und Rettungsfallschirme

1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle in Österreich verwendeten Rettungs- und Reservefallschirme.

2. Inkrafttreten

Der LTH Nr. 31 A tritt mit 1.10.2007 in Kraft und ersetzt den LTH Nr. 31.

3. Hintergrund

In den letzten Jahren haben verschiedene Fallschirmhersteller das Inspektions- und Packintervall für Rettungs- und Reservefallschirme auf ein Jahr verlängert. Entsprechende Tests haben ergeben, dass ein Packintervall von einem Jahr den Verschleiß durch das Packen vermindert und die Sicherheit nicht gefährdet. Internationale Erfahrungen mit der längeren Packfrist haben dieses Ergebnis bestätigt. Auch eine Befragung der in Österreich tätigen Systembetreuer (Inhaber einer Berechtigung gemäß § 74 ZLPV 2006) erbrachte mit großer Mehrheit eine Zustimmung zur Verlängerung der Packfrist.

4. Maßnahme

Die Inspektions- und Packfrist für alle in Österreich verwendeten Reserve- und Rettungsfallschirme wird nunmehr einheitlich mit höchstens einem Jahr festgelegt, soweit der Hersteller im Einzelfall nicht eine längere Frist ausdrücklich zulässt. Wartungs- und Lagerungsvorschriften des Herstellers werden dadurch nicht berührt.

Anlässlich des Packens hat – wie bisher - eine Inspektion (Sichtkontrolle) des ganzen Systems (Gurtzeug, Reserve- bzw. Rettungsfallschirm, gegebenenfalls Öffnungsautomat) auf Mängel, Verschleiß, Ablaufdaten von verwendeten Bauteilen und mögliche Sicherheitsmitteilungen bzw. Lufttüchtigkeitsanweisungen zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Änderungen, deren Ausführung aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt vom Hersteller bzw. der Luftfahrtbehörde mittels Sicherheitsmitteilung oder Lufttüchtigkeitsanweisung vorgeschrieben wurden, bei der dem Halter obliegenden, laufenden Instandhaltung des Fallschirmsystems berücksichtigt wurden. Der Rettungs- oder Reservefallschirm darf nur gepackt werden, sofern das System zum Zeitpunkt der Inspektion als lufttüchtig anzusehen ist. Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist der Halter verantwortlich.